

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
Dr. Josef Ostermayer
Minoritenplatz 3
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Werkes von **Egon Schiele** „**Mutter und Tochter**“ 1913, LM Inv.Nr. 1436, vorgelegten Dossiers vom 31. Dezember 2014 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 14. März 2016 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegen das oben genannte Dossier, eine schriftliche Ergänzung der Provenienzforschung und die unten genannte, von der Provenienzforschung nachgereichten Liste zu Leihgaben von Prof. Dr. Rudolf Leopold im Jahr 1956 vor. Hieraus und auf Grundlage ergänzender Befragung der Provenienzforscherin ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Im Katalog von Prof. Dr. Rudolf Leopold „*Egon Schiele. Die Sammlung Leopold*“ (1995) werden zur Provenienz August und Serena Lederer, Erich Lederer und Prof. Dr. Rudolf Leopold selbst angeführt; im Egon Schiele-Werkverzeichnis von Jane Kallir (1998) wird zur Provenienz keine Angabe gemacht. Auf der Rückseite des Blattes befindet sich eine Bleistiftskizze eines Zweimasters und eines maschinenbetriebenen Bootes, die vermutlich

nicht von Egon Schiele stammen. Andere Hinweise, insbesondere solche, die auf frühere Eigentümer schließen lassen, finden sich auf dem Blatt nicht.

Sehr wahrscheinlich wurde das Blatt als Leihgabe von Prof. Dr. Rudolf Leopold bei einer Ausstellung des Amsterdamer Stedelijk Museums im Jahr 1956 gezeigt. In einer von der Provenienzforschung zum Dossier nachgereichten Liste der vom Stedelijk Museum von Prof. Dr. Rudolf Leopold ersuchten Leihgaben ist es mit der Bezeichnung „*Mutter und Tochter*“ (und der Jahresangabe „1913“) angeführt. Allerdings ist das Blatt im Katalog nicht abgebildet und als „*moeder en dochters*“ bezeichnet, was „*Mutter und Töchter* (Plural!)“ bedeutet. Jedenfalls war das Blatt im Jahr 1963 als Leihgabe von Prof. Dr. Rudolf Leopold in einer Ausstellung des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum zu sehen. Im dazu erschienenen Katalog ist das Blatt abgebildet und als Leihgabe von Prof. Dr. Rudolf Leopold ausgewiesen.

Erich Lederer (1896-1985), Sohn des bedeutenden Sammlerehepaares August und Serena Lederer, musste 1938 aus Österreich in die Schweiz flüchten. Ein Teil der in der NS-Zeit sichergestellten Kunstsammlung seiner Eltern wurde Erich Lederer nach 1945 ausgefolgt. Für andere Teile der Kunstsammlung, die nach dem „Anschluss“ Österreichs nach München verbracht worden waren, aber nicht über eine Einlagerung in Bad Aussee an Erich Lederer gelangt waren (darunter Mappen mit 77 Zeichnungen von Egon Schiele und 78 Zeichnungen von Gustav Klimt), erhielt er von der Bundesrepublik Deutschland nach dem deutschen Bundesrückerstattungsgesetz eine Zahlung von DM 8 Mio.

Erich Lederer stand mit Prof. Dr. Rudolf Leopold in persönlicher und brieflicher Verbindung. Es lässt sich aber aus der bekannten Korrespondenz kein Beleg dafür gewinnen, dass Prof. Dr. Rudolf Leopold das Blatt tatsächlich von Erich Lederer erwarb. Auch wenn Dokumente sowohl zur Provenienz Lederer als auch zu einem Erwerb des Blattes durch Prof. Dr. Leopold fehlen, geht die Provenienzforschung von der Richtigkeit der Provenienzangaben in Leopold 1995 aus, und kommt zum Ergebnis, dass eine Entziehung des Blattes ohne eine Rückgabe an Erich Lederer ausgeschlossen werden kann. Dafür spricht auch, dass das Blatt sehr wahrscheinlich bereits 1956 und jedenfalls 1963 öffentlich gezeigt wurde, also bekannt war, dass Dr. Rudolf Leopold dieses Blatt besaß, dass die Herkunft des Blattes aus der Sammlung Lederer an sich – so weit zu sehen ist – von keiner Seite in Frage gestellt wurde, sowie dass Erich Lederer die Kunstsammlung von Dr. Rudolf Leopold kannte, ohne jemals hinsichtlich dieses Blattes wegen einer Entziehung Ansprüche gestellt zu haben. Das Gremium sieht auf Grundlage des derzeitigen Standes der Beurteilungsgrundlagen keinen vernünftigen Grund, den Erwerb des Blattes durch Prof.

Dr. Rudolf Leopold von Erich Lederer in Zweifel zu ziehen. Das Gremium sieht auch keinen Grund für eine Annahme, dass ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, am 14. März 2016

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

Botschafter i.R. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff